



14/SN-23/ME

## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1293/28 - Br/DiBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

4010 Linz, am 31. Oktober 1983

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesbahngesetz geändert  
wird;  
Entwurf - Stellungnahme

BUNDESRECHTSGESAMTENTWURF	
Zl. 34	-GE/19 23
Datum: 31.10.1983	
Erstellt: 1983 -11- 07	Fraser

H. Klauisprober

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Verkehr versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1293/28 - Br/Di

4010 Linz, am 31. Oktober 1983

Landhaus - Klosterstraße 7 Tel. 720

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesbahngesetz geändert  
wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. EB 559/42-II/2-1983 v. 15.9.1983

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Elisabethstraße 9  
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 15. September 1983 versandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im do. Begleitschreiben zum vorliegenden Gesetzentwurf wird ausgeführt, daß bei der nunmehrigen Fassung des Entwurfes auf die Stellungnahmen, die zu dem mit do. Schreiben vom 9. Juli 1982, Zl. EB 559/8-II/2-1982, versendeten Gesetzesentwurf (im folgenden als "Vorentwurf" bezeichnet) eingelangt sind, Bedacht genommen worden sei.

Aus einem Vergleich mit dem Vorentwurf wird aber deutlich, daß trotz fast einstimmiger Ablehnung des Vorentwurfes durch die Länder (lediglich das Land Wien, das von der Kernbestimmung des Vorentwurfes auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse relativ wenig betroffen ist, gab keine negative Stellungnahme ab) die Bestimmung des § 2 Abs. 5 (nunmehr § 2 Abs. 7), die im Kreuzfeuer der Kritik stand, nicht nur beibehalten, sondern sogar weiter zu ungunsten

b.w.

der Länder geändert wurde.

Während gemäß § 2 Abs. 5 des Vorentwurfes eine Beitragsleistung von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes verlangt werden konnte, ist gemäß § 2 Abs. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes ausschließlich das jeweilige Bundesland zur Leistung eines Beitrages verpflichtet, auch wenn durch die Beibehaltung oder Erbringung einer gemeinschaftlichen Leistung nur eine einzige Gemeinde begünstigt wird.

Die im h. Schreiben vom 25. August 1982, Verf(Präs)-1293/11-Sti/Wi, vorgetragene Bedenken werden daher vollinhaltlich aufrecht erhalten und es darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Hinsichtlich der neu eingeführten Kriterien, deren Vorliegen eine Voraussetzung für eine Beitragsleistung des betreffenden Bundeslandes bildet, erhebt sich insbesondere die Frage, wem die Befugnis zukommt, zu beurteilen, wann ein erheblicher Aufwand für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten, ein auffallendes Mißverhältnis von Aufwand und Ertrag oder aber ein besonderes Interesse eines Landes vorliegt. Dieser Umstand gewinnt aber eine besondere Bedeutung, da verschiedene Meinungen vertreten werden können, ab welchem Punkt ein Aufwand als erheblich, ein Mißverhältnis als auffallend bzw. ein Interesse als ein besonderes anzusehen ist.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Bestimmung des letzten Satzes des § 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfes, wonach vor Erlassung einer Verordnung, die von einer Beitragsleistung eines Bundeslandes abhängig gemacht wird, mit diesem Bundesland Verhandlungen zu führen sind. Es wird jedoch eine Regelung vermißt, die diese Verhandlungspflicht mit einer Sanktion bewehrt bzw. gewährleistet, daß den Vorstellungen des Bundeslandes entsprechend Rechnung getragen wird.

Auf der anderen Seite steht das jeweilige Bundesland bei den Verhandlungen unter massivem Druck, da gemäß § 22 des Gesetzentwurfes die Einstellung der betreffenden gemein-

wirtschaftlichen Leistung droht, falls wegen Nichtzustandekommens einer Einigung über die Beitragsleistung nicht innerhalb eines Jahres ab der Vorlage des Vorschlages des Bundesministers für Verkehr an die Bundesregierung die Verordnung erlassen wird.

Weiters scheint es im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 erforderlich, daß nicht erst vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfes Verhandlungen geführt, sondern schon vor Erlassung des gegenständlichen Gesetzes seitens des Bundes mit den Ländern entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden, da im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes nicht abzuschätzende Mehrbelastungen der Länder zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Bestreben des Bundes, die Gebarung der Österreichischen Bundesbahnen zu sanieren durchaus verständlich ist, daß diese Sanierung aber im Hinblick auf den dem Bund zukommenden Kompetenzbereich nicht auf Kosten der Länder verwirklicht werden kann. Der Gesetzentwurf muß daher, soweit er eine Beitragsleistung der Länder "zu gemeinwirtschaftlichen Leistungen" vorsieht, ebenso abgelehnt werden, wie der vorausgegangene Vorentwurf.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

